

Articles



mgr Marta Więckowska, Universität
Zürich

Nemo tenetur und fair trial – Besprechung von EGMR v. 16. Juni 2015, Nr. 41269/08, *Schmid-Laffer v. Schweiz*

Inhaltsübersicht:

I. Einführung

II. Zur Anwendbarkeit des Art. 6 Ziff. 1 EMRK auf Auskunftspersonen

1. Die Entscheidung des EGMR
2. Konsequenzen für die Praxis?

III. Verletzung des Art. 6 EMRK durch Unterlassen der Information über das Schweigerecht?

1. *Nemo tenetur* und Belehrungspflichten in der bisherigen Rechtsprechung des EGMR
2. Frage der Verletzung von Art. 6 EMRK im konkreten Fall
 - a) Pflicht zur Belehrung von Auskunftspersonen
 - b) Konsequenzen für die Praxis?
 - c) *Nemo tenetur* und (keine) Verletzung von Art. 6 EMRK
 - d) Würdigung bzw. Konsequenzen für die Praxis?

IV. Schlussbemerkung

I. Einführung

Am 16.6.2015 hat sich der EGMR in der Entscheidung *Schmid-Laffer* mit der Situation der Auskunftsperson im schweizerischen Strafprozessverfahren befasst. Der Gerichtshof hatte zu entscheiden, ob die Verwertung der Aussagen einer (später angeklagten) Auskunftsperson, die über ihr Schweigerecht nicht belehrt wurde, zu einer Verletzung des [Art. 6 EMRK](#) führt.

Im Fall *Schmid-Laffer* wurde die Lebensgefährtin des Beschuldigten ohne Belehrung über ihr Aussageverweigerungsrecht in der ersten Einvernahme als Auskunftsperson gebeten, ihren Tagesablauf am Tag des versuchten Mordes zu schildern.¹ Sie gab zu, gewisse Anweisungen des Beschuldigten befolgt und sich an einer Vortäuschung beteiligt zu haben, deren einziger Zweck gewesen sei, das Opfer, ihren damaligen Ehemann, zum Tatort zu locken. Sie behauptete jedoch, nicht gewusst zu haben, wohin diese Handlungen führen sollten. Weiter gab sie zu, sie habe nach der Tat versucht, den Beschuldigten zu unterstützen (u.a. indem sie ihn...

Ce document est disponible pour les abonnés ou les clients payants par document.

S'abonner →

Acheter →

Essai gratuit →

 Login